

Hochwasser – Risiken für Unternehmen



**Rechtzeitig handeln – vorbereitet sein – Schäden verhindern
Mit dem Hochwasserrisiko umgehen**

www.hochwasserbw.de

Haftungsrisiko

Gesetzliche Änderungen und Auswirkungen

Existenzbedrohung durch Hochwasser

Die eigene Gefährdung erkennen

Das Restrisiko minimieren

Vorkehrung für den Notfall

Unterstützung durch Spezialisten

**Kompaktinformation für Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Umwelt- und
Sicherheitsbeauftragte**

Ist Ihr Unternehmen gut vorbereitet?

Foto: Regierungspräsidium Stuttgart



Backnang an der Murr, Januarhochwasser 2011

i Der Führungsebene von Unternehmen empfiehlt sich, Verantwortliche zu benennen, die sich über bestehende Risiken informieren und geeignete Gegenmaßnahmen in die Wege leiten.

i Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überflutet werden, als rechtsverbindliche Überschwemmungsgebiete (ÜSG) – auch in bestehenden Siedlungsbereichen – ausgewiesen.

i Die Hochwassergefahrenkarten sind ein wichtiges Informationsmedium für Unternehmen (siehe Rückseite).

Eine Hochwassersituation kommt meist schneller als Sie glauben! Ist Ihr Unternehmen betroffen, kann der Schaden – insbesondere durch Betriebsausfall – schnell existenzbedrohend werden.

HAFTUNGSRISKO

Durch die Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) hat sich die Rechtslage zum Thema Haftung für Unternehmer und Manager im Hinblick auf den Eintritt von Hochwasser seit Anfang 2014 verändert. Es ist daher anzuraten, Verantwortlichkeiten und Haftungsrisiken zu prüfen.

GESETZLICHE ÄNDERUNGEN UND AUSWIRKUNGEN

Folgende Aspekte sind für Sie im Zuge der gesetzlichen Veränderung von Relevanz:

- **Haftung/Sorgfaltspflicht:** Befindet sich ein Unternehmen im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) obliegt der Geschäftsführung eine Sorgfaltspflicht bezüglich geeigneter Vorsorgemaßnahmen (§ 43 GmbH-Gesetz bzw. §§ 93 AktG).
- **Neue Risikoinformationen:** Durch die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) liegen die entsprechenden Informationen zur Gefahrenlage und den Risiken durch Hochwasser für den Großteil der Regionen in Baden-Württemberg vor. Tritt in diesen Gebieten der Hochwasserfall ein, können sich betroffene Unternehmen nicht auf fehlende Informationen berufen!
- **Finanzierung:** Kreditinstitute ziehen die HWGK zunehmend als Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Ausfallrisiken innerhalb des Kreditvergabeprozesses heran. Im Einzelfall kann

das sogar soweit gehen, dass Grundstücke und Gebäude im Überschwemmungsgebiet in der Bewertung auf Null gesetzt werden. Beachten Sie dies bei der Absicherung Ihrer Kredite und dessen Einfluss auf die Unternehmensbilanz.

- **Versicherung:** Die HWGK haben enormen Einfluss auf Ihre Versicherung und deren Bewertungssystem „ZÜRS“. Prüfen Sie, ob Ihre Versicherungen angepasst worden sind. Potenzielle Folgen umfassen einen Ausfall der Deckung im Schadensfall, einen Anstieg der Selbstbeteiligung oder einen Wegfall der Weiterversicherung.
- **Baurecht:** Bestehende Gebäude und gewerbliche Anlagen dürfen, wenn sie eine baurechtliche Genehmigung haben, im bisherigen Bestand erhalten bleiben. Bei Betriebserweiterungen oder Nutzungsänderungen besteht in festgesetzten ÜSG jedoch ein grundsätzliches Bauverbot (§ 78 Absatz 1 WHG). Dieses kann nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage einer Sondergenehmigung aufgehoben werden. Ein frühzeitiger Check der aktuellen Situation am Unternehmensstandort, bevor geplant oder finanziert wird, ist damit unabdingbar. (Siehe Rückseite)

EXISTENZSICHERUNG AUCH BEI HOCHWASSER

Hochwasserrisiken sind vielfältig, mit betrieblichen Risiken verzahnt und betreffen unter anderem die Themen Arbeitsschutz, Lieferketten, Schutz der Umwelt und technisches Sicherheitsmanagement. Die Gefährdung durch Hochwasser muss daher ein fester Bestandteil jedes unternehmerischen Risikofolios sein und regelmäßig überprüft werden. Risikomanagement ist Ihre Aufgabe.

Identifizieren, analysieren und bewerten Sie die Risiken Ihrer Organisation systematisch:

- Im Ernstfall kann eine Überflutung hohe materielle Schäden mit sich bringen und zum technischen Ausfall des Betriebs führen. Bedenken Sie, was dies für Ihre Kunden bedeutet, die Sie kurzfristig oder just in time beliefern.
- Die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers umfasst alle Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit seiner Arbeitnehmer. Treffen Sie daher alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz Ihrer Mitarbeiter im Ernstfall. Ein Menschenleben hat oberste Priorität!
- Eine Überprüfung der im Schadensfall absichern den Betriebsinhaltsversicherung ist durch eine notwendige Betriebsunterbrechungsversicherung abzurufen. Denn hochwasserbedingte Schäden und Ausfälle können schnell die finanziellen Rücklagen eines Unternehmens sprengen.

DIE EIGENE GEFÄHRDUNG ERKENNEN

Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg liefern Ihnen die Informationen über Ihre Hochwassergefährdung. In den HWGK können Sie nachlesen, ob Ihr Betriebsgelände bei einem Hochwasser überschwemmt werden würde und ob dieses im statistischen Durchschnitt alle zehn Jahre (HQ₁₀), alle hundert Jahre (HQ₁₀₀) oder bei Extremereignissen (HQ_{extrem}) auftritt. Extremhochwasser heißt statistisch seltener als alle 100 Jahre – sobald allerdings eine Schutzanlage überströmt wird, bricht oder eine Brücke verstopft, kann bereits ein HQ_{extrem} vorliegen.

Sie können Ihr individuelles Gefahrenpotenzial selbst ermitteln. Führen Sie hierzu eine Hochwasserrisikomanagement-Abfrage durch (siehe Kasten).

DAS RISIKO MINIMIEREN

Einen hundertprozentigen Schutz vor Hochwasser gibt es nicht. Auch wenn Ihr Betrieb durch eine Hochwasserschutzanlage (z. B. Deich, Schutzmauer, Rückhaltebecken) geschützt ist, verbleibt ein Risiko. Schutzanlagen sind nach einem „Bemessungshochwasser“ ausgelegt und können keine absolute Sicherheit gewährleisten.

Besondere Beachtung ist zudem den Gefahren durch Starkregen zu schenken. Starkregen ist für rund die Hälfte aller Hochwasserschäden in Deutschland verantwortlich – oftmals fernab von Gewässern und so plötzlich, dass eine entsprechende Vorbereitung gegen die Folgen kaum möglich ist.

VORKEHRUNG FÜR DEN NOTFALL

Niemand informiert Sie im Notfall automatisch, Sie müssen selbst aktiv werden! Es empfiehlt sich, frühzeitig mit Ihrer Kommune Kontakt aufzunehmen und abzustimmen, ob und wie Sie im Ernstfall in die Kommunikationskette des Krisenmanagements eingebunden werden können. Ansprechpartner ist hier die Ortspolizeibehörde, in der Regel das Ordnungsamt der Kommune. Auch können Sie die im Internet verfügbaren Informationen von Hochwasserpegeln nutzen, um besser abzuschätzen wie viel Zeit Ihnen bleibt und was zu tun ist.

Kommt das Hochwasser, zählt jede Minute. Legen Sie deshalb vorab unternehmensintern fest, wer im Vorfeld und im Ernstfall welche Aufgabe übernimmt. Ein bewährtes Mittel ist die Ausarbeitung eines Hochwasser-Notfallplanes, um Abläufe und Strukturen zu definieren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Schadensereignis vorzubereiten. Prüfen Sie insbesondere technische Vorkehrungsmaßnahmen für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen.

UNTERSTÜTZUNG DURCH SPEZIALISTEN

Bei organisatorischen und technischen Fragen können Ihnen Spezialisten aus der Umwelttechnik weiterhelfen. Bitte nehmen Sie mit diesen rechtzeitig Kontakt auf und nutzen Sie deren Beratungsgespräche: Hilfreiche Adressen finden Sie z. B. im IHK-Umweltfirmen-Informationssystem www.umfis.de.



Starkregen wird in den HWGK nicht abgebildet. Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite unter den weiterführenden Informationen.

Informationen über die jeweils aktuelle großräumige Hochwasserlage finden Sie auf der Webseite der Hochwasservorhersagezentrale Baden-Württemberg unter www.hvz.baden-wuerttemberg.de.

Mit der interaktiven Hochwassergefahrenkarte kann innerhalb von Minuten eine Hochwasserrisikomanagement-Abfrage erstellt und das individuelle Gefahrenpotenzial für Ihren Betrieb ermittelt werden.

Aktuelle Informationen finden Sie auch in der App „Meine Umwelt“ unter www.umwelt-bw.de/meine-umwelt.

Erstellen einer Hochwasserrisikomanagement-Abfrage

1. www.hochwasserbw.de → **Interaktive Karten**
2. Klicken Sie auf die Lupe und aktivieren Sie „Adresse“
3. Geben Sie im Feld „Ortssuche“ Ihre Firmenadresse (Straße und Ort) ein und wählen Sie aus den Vorschlägen aus.
4. Aktivieren Sie das Infosymbol.
5. Klicken Sie in der HWGK auf Ihr Firmengelände.
6. Das Feld „Objektinformationen“ erscheint. Klicken Sie dort auf den Button „öffnen“.
7. Ein neues Fenster mit der HWRM-Abfrage erscheint.

Schritte zum betrieblichen Hochwasserrisikomanagement (HWRM)

- Informieren Sie sich über die Hochwasserrisiken.
- Prüfen Sie welche Schäden in Ihrem Betrieb / an Ihren Anlagen auftreten können.
- Betreiben Sie Objektschutz, um das Eindringen von Wasser zu vermeiden.
- Treffen Sie Vorkehrungen für den Fall, dass Wasser dennoch in Ihr Betriebsgelände eintritt.
- Entwickeln Sie einen Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan.
- Sichern Sie das Unternehmen finanziell ab.

Weiterführende Informationen

Hochwasserschutz im Betrieb

Der Leitfaden der Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) enthält wertvolle Checklisten, Vorsorgemaßnahmen und Notfallpläne. Bestellen unter:

www.dihk.de → **Publikationen**

(unter dem Stichwort „Hochwasserschutz“ suchen)

Weitere Hilfestellungen können auch über die regionalen Berater der HWK und IHK herangezogen werden, z.B. Karlsruhe (IHK-Merkblatt: Hochwasserschutz in der Wirtschaft) oder Hochrhein-Bodensee (IHK-Merkblatt: Hochwasserrisikomanagement).

Hochwasservorsorge in Baden-Württemberg – Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hochwasservorsorge für Betriebe, die unter die Regelungen der IE-Richtlinie bzw. der Störfallverordnung fallen oder mit wassergefährdenden Stoffe umgehen.

www.hochwasserbw.de → **Eigenvorsorge** → **Unternehmen (neue Satzung)**

Kompaktinformationen zu hochwassergerechtem Planen und Bauen

Weitergehende Hinweise zur Eigenvorsorge und Objektschutz unter:

www.hochwasserbw.de → **Veröffentlichungen** → **Kompaktinformationen**

Leitfaden Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen

Konzepte, Beispiele und Strategien für das hochwasserangepasste Planen und Bauen:

www.wbw-fortbildung.net → **Service** → **Publikationen** → ... **zum Bestellen**

Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge

Herausgeber: Der Bund. Download und Bestellung unter:

www.bmub.bund.de

(unter dem Stichwort „Hochwasserschutzfibel“ suchen)

Hochwasserpass

Mit Hilfe des Pass kann das individuelle Gefährdungspotenzial aufgezeigt werden.

www.hkc-online.de → **Projekte** → **Hochwasserpass**

Leitlinie Mobile Hochwasserschutzsysteme

Hinweise für die Beschaffung, den Einsatz und die Bereitstellung.

www.hkc-online.de → **Themen** → **Hochwasserschutz** → **Technischer Schutz**

Service BW – Hilfe in allen Lebenslagen

www.service-bw.de

Starkregen

Weiterführende Informationen und Links.

www.wbw-fortbildung.net → **Tätigkeiten** → **Hochwasserpartnerschaften** → **Materialien für Kommunen** → **Bauleitplanung** → **Umgang mit Starkregen**

Heizöltanks in Hochwassergebieten

Informationen zu gesetzlichen Regelungen und sicherer Heizöllagerung.

www.zukunftsheizen.de → **Heizöltank** → **Sichere Heizöllagerung** → **Hochwasserschutz**

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474); Kapitel 3, Abschnitt 6 - Hochwasserschutz, insbesondere § 78 – Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete und § 103 – Bußgeldvorschriften.

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Gesetz vom 03.12.2013 (GBl., S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (GBl. Nr. 24, S. 777); Abschnitt 5 – Hochwasserschutz, insbesondere § 65 – Überschwemmungsgebiete, §§ 125, 126 – Straf- und Bußgeldvorschriften.

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Gesetz vom 23.10.2008 (BGBl. I, S. 2026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015 (BGBl. I, S. 642); insbesondere § 43 – Haftung der Geschäftsführer.

Aktiengesetz (AktG)

Aktiengesetz vom 06.09.1965 (BGBl. I, S. 1089), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.04.2015 (BGBl. I, S. 642) geändert; insbesondere § 93 – Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder und § 116 – Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsratsmitglieder.

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I, S. 706); insbesondere §§ 9 und 130 – Handeln für einen anderen und Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen.

Warnung und Vorhersage

Hochwasservorhersagezentrale Baden-Württemberg

Informationen zur Hochwasserlage mit Wasserstands- und -abflussvorhersagen

www.hvz.baden-wuerttemberg.de

Wetterwarnung

www.dwd.de, www.unwetterzentrale.de

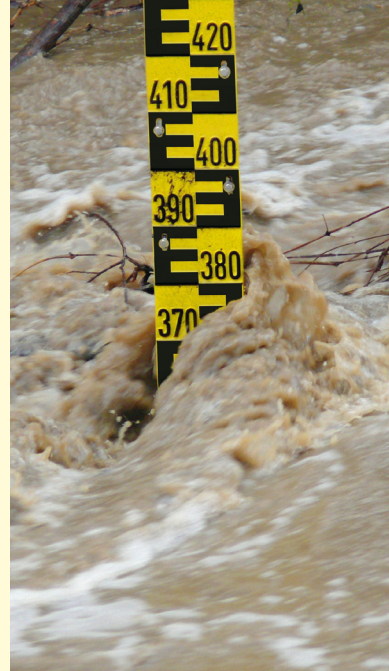
Hochwassergefahrenkarten

Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW)

Der interaktive Dienst UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online) der LUBW ermöglicht den allgemeinen Zugriff auf ausgewählte Umweltdaten und digitale Kartenbestände.

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> → **Wasser**

→ **Hochwasserrisikomanagement** → **Hochwassergefahrenkarten**



Ansprechpartner

Anfragen zur Darstellung von Grundstücken mit höher aufgelösten Plänen (Flurstückbedarf) sind an die jeweilige Kommune oder die Untere Wasserbehörde im Landratsamt zu richten. Bei weiteren Anliegen hilft gerne die Untere Wasserbehörde Ihres Landratsamts weiter, sofern für Sie nicht das Regierungspräsidium zuständig ist.

Industrie- und Handelskammern (IHK) in Baden-Württemberg:

www.bw.ihk.de

Handwerkskammern in Baden-Württemberg:

www.handwerk-bw.de